

# Verwaltungsstrafverfahren in den Finanzmarktgesetzen

## Das Wichtigste in Kürze

Verstöße gegen die Finanzmarktgesetze fallen unter das sogenannte Nebenstrafrecht. Zu den häufigsten Widerhandlungen gehören die unerlaubte Entgegennahme von Publikumsseinlagen, die illegale Betätigung als Finanzintermediär sowie die Verletzung der Meldepflicht nach Börsengesetz. Verfolgende und urteilende Behörde ist der Rechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD). Verstöße gegen die Finanzmarktgesetze sind je nach Straftatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder mit Busse bedroht.

## Zuständigkeit und Verfahren

Der Rechtsdienst EFD verfolgt und ahndet gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des FINMAG sowie der Finanzmarktgesetze (z.B. Börsengesetz, Bankengesetz, Geldwäschereigesetz). Er eröffnet ein Verwaltungsstrafverfahren, wenn er durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise von einem Sachverhalt erfährt, der im Sinne eines Anfangsverdachts hinreichend konkret auf das Vorliegen einer möglichen strafbaren Handlung in seinem Zuständigkeitsbereich hinweist. Die überwiegende Mehrheit der Strafanzeigen wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eingereicht.

Im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens wird untersucht, ob strafbare Handlungen begangen wurden und welche Personen diese verübt haben. Zu diesem Zweck nimmt der Rechtsdienst EFD Untersuchungshandlungen vor und erhebt Beweismittel. Die Erkenntnisse der anzeigenden Behörden werden, soweit zur Beweisführung geeignet, im Rahmen der strafprozessualen Regeln ebenfalls verwertet.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

### **Umfassende Beschwerde-, Anhörungs- und Verteidigungsrechte**

Das Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafrechts (VStrR). Dieses räumt dem Beschuldigten umfassende Beschwerde-, Anhörungs- und Verteidigungsrechte ein. Ergänzend finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) Anwendung, beispielsweise bei der Strafzumessung oder im Zusammenhang mit einer Strafbefreiung.

Der Beschuldigte erhält nach Beendigung der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Untersuchungsergebnis zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Ergibt sich nach Abschluss des Beweisverfahrens, dass eine strafbare Handlung vorliegt, so wird gegen den Beschuldigten ein Strafbescheid erlassen. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, erlässt der Rechtsdienst EFD eine Strafverfügung. Sowohl der Strafbescheid als auch die Strafverfügung kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich, wenn sie nicht angefochten werden. Akzeptiert der Beschuldigte die Strafverfügung nicht, kann er die gerichtliche Beurteilung durch das Bundesstrafgericht verlangen.

Je nach Straftatbestand sind Verstösse gegen die Finanzmarktgesetze mit Busse, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

### **Nicht alle Anzeigen führen zu einer Verurteilung**

Der Rechtsdienst EFD kann das Verfahren auf jeder Stufe einstellen, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Verurteilung nicht erfüllt sind oder ein Strafbefreiungsgrund vorliegt.

Nicht alle Strafanzeigen führen automatisch zu einer strafrechtlichen Verurteilung. Dies gilt selbst dann, wenn aufsichtsrechtlich ein objektiver Gesetzesverstoss festgestellt wurde. Für eine strafrechtliche Verurteilung ist zusätzlich der Nachweis einer strafrechtlich relevanten, persönlichen Schuld einer oder mehrerer natürlicher Personen Voraussetzung. Zudem gelten im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren unterschiedliche Verfahrensgrundsätze. Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren hat der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren beispielsweise keine Mitwirkungspflichten und er hat das Recht, die Aussage zu verweigern.